



GEMEINDE **VOLKEN**

Polzeiverordnung – Totalrevision 2019

Gesamtübersicht (synopt. Darstellung)

Status: Entwurf
Stand: Vernehmlassung
Version: 18. März 2019

Einführung und Hinweis zur nachfolgenden Darstellung

Die Polizeiverordnung von Volken soll an die neuen Rechtsgrundlagen angepasst werden, zeitgemäss sowie schlank sein. Bereiche, deren Regelung in der Polizeiverordnung nicht stufengerecht ist, werden konsequent entfernt. Verweise auf einzelne Artikel aus über- oder nebengeordnetem Recht werden vermieden, um die Polizeiverordnung von aufwändigen Aktualisierungsarbeiten zu entlasten. Im Anhang befindet sich dafür eine Auflistung von über- und nebengeordneten Gesetzen.

In der Darstellung auf den folgenden Seiten wird der Vorschlag für die Totalrevision der heute geltenden Polizeiverordnung vom 2. Mai 2007 gegenübergestellt. In der rechten Spalte werden die wesentlichen Änderungen kommentiert.

Abkürzungsverzeichnis

PO Polizeiverordnung

Polizeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---	---------------------------	--------------------

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum, sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Volken.

² Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Volken.

Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tiere, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Art. 2 Polizeiorgan

¹ Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

² Die kriminalpolizeilichen Aufgaben innerhalb des Gemeindegebiets sind ausschliesslich Sache der Kantonspolizei.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Weisungen

¹ Die Polizeiorgane sind berechtigt, notwendige Kontrollen durchzuführen sowie Anordnungen zu treffen.

² Polizeilichen Anordnungen und Weisungen sind Folge zu leisten.

³ Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von diesen bezeichneten Polizeiorganen ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.

Bei den Zuständigkeiten wird zwischen Gemeinderat und zuständigem Ressort unterschieden. Auf der Stufe des Ressorts entscheidet der Vorstand als politische Instanz. Er kann je nach Bedeutung den Entscheid an die Verwaltung delegieren.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

⁴ Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 4 Störung polizeilicher Tätigkeiten

Die Störung polizeilicher Tätigkeiten ist verboten.

Art. 5 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Vorbehalten bleibt § 6 Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz/StVG vom 30. Juni 1974.

Art. 6 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Art. 7 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Der Gemeinderat ist für die Benennung der Strassen und die Zuteilung der Hausnummern zuständig.

Art. 8 Erlasse und Publikationen

Die von den Gemeindebehörden veröffentlichten Verfügungen und Erlasse sind verbindlich. Sie werden in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht (Anschlagkasten, kant. Amtsblatt).

Art. 9 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Ist in übergeordnetem Recht geregelt.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Art. 25 Belästigung von Personen

¹Jedes Verhalten, das eine oder mehrere Personen belästigt, erschreckt oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet, ist verboten.

²Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 26 Beunruhigung der Bevölkerung

Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falschen Alarm, Missbrauch von Notrufen und Notsignalen ist strafbar.

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tiere, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Neu in Art. 17 Immissionen/Immissionsschutz

In Art. 4 enthalten.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Art. 27 Schiessen

¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd- und Sportschützentätigkeit.

² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³ Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Mensch und Tier ausgeschlossen ist.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Art. 28 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während den Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Art. 29 Sprengen

Sprengen mit Explosivstoffen ist nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Verwaltungsorgan verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 32 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

¹ Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen, auch vorübergehend, nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

² Baustellen, Gräben, sind zu sichern und zu signalisieren.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachtdeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 33 Einzäunung

¹ Eigentümer sind verpflichtet, ihre an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

² Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldrahtzäune usw.) welche Passanten schädigen können, sind an öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr zugänglichen privaten Plätzen, Strassen und Wegen verboten.

Art. 34 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen

Eigentümer, Mieter und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Gebäuden, Einzäunungen oder Gegenständen lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

- a) Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen oder Dächern stehen (Blumentöpfe usw.), auf genügende Weise gesichert sind,
- b) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden
- c) lockere Stellen an den Aussenseiten der Gebäude ausgebessert werden.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet. Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden. Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.

Tiere und Tierhaltung

Art. 58 Tierhaltung

¹ Für Nutztiere gelten die Bestimmungen des eidg. Tierschutzgesetzes*20 und dessen Verordnung.

² Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

³ Das Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

⁴ Wird der Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat oder dessen Beauftragte das Halten von Tieren verbieten.

⁵ Die Haltung von Hunden richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden.

Art. 59 Tierkadaver

Tierkadaver sind der Kadaverabfuhr zu übergeben. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund vergraben, noch in Gewässer versenkt oder auf andere Weise beseitigt werden.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Art. 35 Trunkenheit

Betrunkene, welche die öffentliche Ordnung stören oder Dritte gefährden, können vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Neu in Art. 4

Art. 36 Suchtmittelreklamen

Suchtmittelreklamen auf öffentlichem Grund sind verboten.

Neu in Art. 13

Schutz des Eigentums und öffentlicher Sachen

3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 37 Sorgfaltspflicht

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

¹ Den öffentlichen Sachen und dem privaten Eigentum ist Sorge zu tragen.

Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Insbesondere ist es untersagt, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Art. 39 Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können. Schädliches Unkraut, insbesondere Ackerdisteln, Flughafer und dergleichen, ist rechtzeitig vor der Versamung wirksam zu bekämpfen.

Art. 40 Öffentliche Sachen

¹ Allgemein

Öffentliche Sachen dürfen nicht verändert und nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

² Öffentlicher Grund

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer vorherigen Bewilligung des Gemeinderates. Über diese Benützung können besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Dies gilt insbesondere für:

die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Fest-
anlässen, Schaustellungen;

- d) das Aufstellen von mobilen Informations- und
Werbeeinrichtungen;
- e) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- f) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den
Beitritt zu ideellen Organisationen;
- g) Aufführen von Darbietungen aller Art (z. B. Stras-
senmusik);
- h) Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- i) Strassensperrungen.

Für die Bewilligung ist das Verwaltungsorgan zuständig

Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungs-
gebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere
den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspru-
chung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benüt-
zenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen
und die Umwelt.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Der Gemeinderat kann, sofern notwendig, weitergehende Richtlinien erlassen.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten bei Bedarf in einem separaten Reglement. Die Öffentlichkeit muss in geeigneter Weise auf die Überwachung aufmerksam gemacht werden.

Es handelt sich um eine Ergänzung zu § 32 Polizeigesetz. Videoüberwachungen sind demnach nicht nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der (Kriminal-) Polizei möglich, sondern auch zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, mithin zur Bekämpfung von Vandalismus und Littering.

Art. 41 Reinigung und Instandstellung öffentlichen Grundes

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Trottoirs, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand sofort wiederherzustellen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Reinigungs- und Wiederherstellungskosten zu bezahlen.

Neu in Art. 11

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen beziehungsweise anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Verwaltungsorgans.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Verwaltungsorgans.

Es handelt sich um eine Ergänzung der §§ 43-45 der kantonalen Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene sowie die §§ 15-23 der dazugehörigen Ausführungsvorschriften. Unter "dergleichen" sind beispielsweise Lastwagen mit Schlafgelegenheiten zu verstehen.

Mobile ethnische Minderheiten werden an bekannte öffentliche Standplätze ausserhalb des Gemeindegebiets verwiesen.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Art. 38 Schutz von Kulturen

¹ Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.

² Das Anzünden von dürrem Gras und desgleichen ist verboten.

Art. 16 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.

4. Immissionsschutz

Art. 17 Immissionen/Immissionsschutz

Gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen (z. B. Laser, Sky-Beamer) sind verboten.

Art. 18 Motorsport, Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Modellflugzeuge, -autos, usw. dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Verwaltungsorgans notwendig.

Für den Einsatz von Drohnen und anderen Flugmodellen sind die Bestimmungen des Bundes zu beachten.

Für Volken gilt gemäss BAZL ein eingeschränktes Flugverbot für Modellluftfahrzeuge und Drohnen mit einem Gewicht von 0.5 und 30 kg (150 m über Grund)
Die detaillierte Karte ist unter <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnenund-flugmodelle.html> abrufbar.

Art. 31 Lärmschutz

1. Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

5. Lärmschutz

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

2. Ruhezeiten / Nachruhe

¹ Die Ruhezeiten an Werktagen werden für folgende Zeiten festgelegt:

12.00 bis 13.00 Uhr Mittagsruhezeit

22.00 bis 06.00 Uhr Nachruhe

Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störende Lärm verboten.

² Unvermeidliche landwirtschaftliche und/oder Notstandsarbeiten sind zu jeder Zeit gestattet.

Art. 20 Nachruhe

Die Nachruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.

Gehen die Nachruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

Lärmige Arbeiten, Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen oder Laubblasen sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind zu folgenden Zeiten erlaubt:

a) Montag – Freitag von 07.00 bis 12.00 Uhr und

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

von 13.00 bis 20.00 Uhr,

- b) Samstag von 07.00 bis 20.00 Uhr

Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen. Das Geläut des alten Schulhauses sowie der übliche viertelstündliche und stündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen.

3. Öffentliche Ruhetage

An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören.

4. Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen

- a) Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 06.00 Uhr sind Arbeiten verboten, die Lärm verursachen.
- b) Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während diesen Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

5. Gartenwirtschaften

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Während der Zeit von 22.00 Uhr bis zur Schliessungszeit ist zwingend auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Der Wirt weist fehlbare Gäste auf diesen Umstand hin oder führt sein Gewerbe im Restaurant weiter.

6. Landwirtschaft, Haus und Garten

¹ Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird.

² Störenden Lärm erzeugende Garten- und Hausarbeiten (z.B. Ausklopfen von Teppichen, Benützen von Motorrasenmähern, Kettensägen oder weiterer mit Verbrennungsmotoren ausgerüsteter Gartengeräte) dürfen nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.30 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgehend, vorgenommen werden.

Art. 22 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

7. Motor- und radsportliche Veranstaltungen

Motor- und radsportliche Veranstaltungen und Trainingsfahrten bedürfen einer Bewilligung des Kantons.

Neu unter Art. 18

8. Veranstaltungen im Freien

¹ Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Neu unter Art. 5

² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

9. Kegelschieben, Boccia-, Minigolfanlagen usw

¹ Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen oder zu unterhalten, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden.

² Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.

³ Gibt dies immer noch zu Klagen Anlass, ist der Betrieb ab 22.00 Uhr einzustellen.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

10. Singen, Musizieren usw.

¹ Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprecheranlagen und Verstärker zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen.

² Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden.

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen (Dorf-, Quartierfeste, Konzerte etc.) bewilligen.

11. Spielzeug

Motorisch angetriebene Spielzeuge (Autos, Modellflugzeuge etc.) dürfen nur verwendet werden, wenn sie Drittpersonen nicht belästigen.

Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.

Neu unter Art. 18

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
--	---------------------------	--------------------

Art. 30 Abbrennen von Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerksraketen, Knallkörper und anderem Feuerwerk ist nur am 1. August, an der Bauernfasnacht und beim Jahreswechsel (31. Dezember/1. Januar) gestattet. Personen, Tiere und Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen.

² Bei besonderen Witterungsverhältnissen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk einschränken oder verbieten.

Wirtschaftspolizei

Art. 50 Allgemeines

Für die Wirtschaftspolizei wird auf die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der dazugehörigen Verordnung verwiesen.

Art. 24 Feuerwerk

Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August und vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Verwaltungsorgan örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort Verwaltungsorgan das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

6. Wirtschafts- und Gewebepolizei

Art. 50 – 57 der PO vom 7. Januar 2005 ist in übergeordnetem Recht geregelt.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Art. 51 Verantwortlichkeit

Der Patentinhaber ist in seinem Lokal für Ruhe und Ordnung verantwortlich.

Dem Lärmschutz ist gemäss Art. 32 PVO Rechnung zu tragen.

Art. 52 Schliessungszeit

Der Wirt oder sein Personal sind verpflichtet, die Gäste um 24.00 Uhr zum Verlassen der Wirtschaftsräume aufzufordern, wobei eine Toleranzzeit von 30 Minuten eingeräumt wird. Unterlassung dieser Aufforderung schützt die Gäste nicht vor Straffälligkeit. Nach Mitternacht dürfen keine Speisen und Getränke mehr verabfolgt werden (§ 8 Abs. 1 VO zum Gastgewerbegesetz).

Art. 53 Aufhebung der Schliessungszeit

Der gesetzliche Wirtschaftsschluss (Schliessungszeit) ist an folgenden Tagen aufgehoben:

Art. 25 Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Das zuständige Verwaltungsorgan kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Silvester, Neujahrstag, Bauernfasnachtssamstag und Bundesfeiertag.

Art. 54 Aufschiebung der Schliessungszeit

Im Anschluss an abends stattfindende Gemeindeversammlungen und bei öffentlichen Gemeindegängen ist die Schliessungszeit auf 02.00 Uhr festgesetzt.

Art. 55 Aufschiebung der Schliessungszeit, Verfahren, Anspruch

¹ Gesuche um Aufschiebung der Schliessungszeit sind spätestens 5 Tage vor Beginn des Anlasses der Gemeinderatskanzlei einzureichen.

² Diese Gesuche haben zu enthalten: Bezeichnung der Wirtschaft, Veranstalter, Art des Anlasses und Dauer der nachgesuchten Verlängerung.

³ Wird das Gesuch nicht vom Wirt selbst gestellt, so ist vor der Einreichung dessen Einwilligung einzuholen. Für die Bewilligung wird eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erhoben.

⁴ Jeder ortsansässige Verein hat Anspruch auf jährlich eine unentgeltliche Verlängerungs- oder Freinachtsbewilligung.

Polizeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---	---------------------------	--------------------

⁵ Bei bewilligten Verlängerungen hat der Wirt bei Ablauf der verlängerten Schliessungszeit die Gäste zum Verlassen der Wirtschaftsräume anzuhalten, wobei eine Toleranzzeit von höchstens 30 Minuten gewährt wird (§ 55, Abs. 4 VV zum WG).

Art. 56 Verweigerung des Aufschubs

Aufschub der Schliessungszeit am Vorabend von Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Eidgenössischer Betttag und an Weihnachten wird nicht bewilligt.

Art. 57 Fasnachtsdekorationen

Fasnachtsdekorationen dürfen nicht länger als drei Wochen (zwei Wochen vor und eine Woche nach der Bauernfasnacht) angebracht werden. Die Einhaltung der wirtschafts- und feuerpolizeilichen Vorschriften wird durch die zuständigen Gemeindeorgane kontrolliert. Die Dekorationen sind der Gemeinderatskanzlei zur Abnahme anzumelden.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Niederlassung und Aufenthalt, Meldepflicht

Art. 10 Niederlassung und Aufenthalt

Die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 11 Anmeldepflicht

¹ Wer in der Gemeinde Volken Wohnsitz nimmt, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle der Gemeindeverwaltung anzumelden und den Heimatschein oder gleichwertige Ausweisschriften abzugeben und, sofern vorhanden, das Familienbüchlein vorzulegen.

² Militär-, Zivilschutz- Feuerwehrdienstpflichtige haben das entsprechende Dienstbüchlein dem Sektionschef vorzuweisen. Hierzu wird auf das einschlägige eidgenössische und kantonale Recht verwiesen.

³ Zu Beginn des Jahres, in welchem Jungbürger volljährig werden, sowie für Kinder, die ohne ihre Eltern in der Gemeinde wohnen, müssen eigene Ausweispapiere hinterlegt werden.

7. Einwohner- und Meldepflicht

Art. 26 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes.

Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

Art. 11 bis 24 der PO vom 7.1.2005 sind in übergeordnetem Recht geregelt.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
--	---------------------------	--------------------

⁴ Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Art. 12 Befreiung von der Anmeldepflicht

Von der Anmeldepflicht sind für die Dauer von drei Monaten befreit:

- a) Personen, welche sich bei Verwandten und Bekannten zum Besuch oder zur Erholung aufhalten und keine bezahlte Beschäftigung ausüben.
- b) Personen, die in Hotels, Gasthöfen oder Pensionen absteigen, sofern sie sich lediglich vorübergehend und ohne Ausübung einer bezahlten Tätigkeit aufhalten. Vorbehalten bleiben die fremdenpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton. Übersteigt die Aufenthaltsdauer dieser Personen die drei Monate, so haben sie sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
--	---------------------------	--------------------

Art. 13 Geschäftseröffnung

Wer, ohne in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen, ein Geschäft irgendwelcher Art eröffnet oder betreibt, hat dies innert acht Tagen nach Bezug des Geschäftslokales der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 14 Erneuerung der Ausweisschriften

Hinterlegte Ausweisschriften, deren Gültigkeit beschränkt sind, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch ein anderes Ausweispapier zu ersetzen.

Art. 15 Zivilstandsänderungen

¹ Zivilstands- oder Namensänderungen sind der Gemeindekanzlei innert acht Tagen zu melden.

² Die hinterlegten Schriften und Ausweise sind gegebenenfalls zu erneuern.

Art. 16 Ausländer

Das Niederlassungsrecht und die Anmeldepflicht von Ausländern richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
--	---------------------------	--------------------

Art. 17 Wochenaufenthalt

¹ Personen, die während der Woche in der Gemeinde Volken weilen und regelmässig das Wochenende oder andere Wochentage an ihrem auswärtigen Wohnsitz verbringen, gelten als Wochenaufenthalter. Sie haben innert acht Tagen seit Beginn ihres Aufenthaltes einen Heimatausweis der Wohnsitzgemeinde bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen, aus dem hervorgeht, dass sie in ihrer Wohnsitzgemeinde ihre Rechte und Pflichten ausüben.

² Diese Ausweise sind nach Ablauf zu erneuern.

Art. 18 Wohnungswechsel

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden

Art. 19 Meldepflicht der Vermieter

Vermieter von Wohnungen, Zimmern, Geschäftslokalitäten u. ä. sind dafür verantwortlich, dass die in den §§ 11, 13, 17, 18 und 22 genannten Meldungen rechtzeitig erfolgen.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Art. 20 Gästekontrolle

¹ Personen, die gewerbsmässig Fremde beherbergen, haben die Ankunft und Abreise von Durchreisenden in ein Fremdenbuch einzutragen und es auf Verlangen der Polizei vorzulegen. Sie sind verpflichtet, bei der Gewährung von Unterkunft an mutmasslich zweifelhafte Personen, die Polizei sofort zu benachrichtigen.

² Für die Gästekontrolle der Hotels, Gasthöfe und dergleichen wird auf die Vorschriften des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe verwiesen.

Art. 21 Meldepflicht der Arbeitgeber

Arbeitgeber haben den Polizeiorganen ihre Arbeitnehmerverzeichnisse auf Verlangen vorzulegen.

Art. 22 Abmeldung

¹ Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines abzumelden.

² Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienstpflichtige haben das entsprechende Dienstbüchlein dem Sektionschef vorzuweisen.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
--	---------------------------	--------------------

³ Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Dokumente eine Gebühr erhoben.

Art. 23 Auskünfte

¹ Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt.

² Über Name, Beruf und Wohnadresse von Ortseinwohnern erteilt die Einwohnerkontrolle auf schriftliche Anfrage hin Auskunft. Weitergehende Auskünfte an Private werden nur nach Vorlage eines Interessennachweises erteilt. Auskünfte sind in der Regel gebührenpflichtig.

³ Adressenverzeichnisse zur kommerziellen oder politischen Verwendung werden nicht ausgehändigt.

⁴ Jeder Einwohner kann bei der Gemeindeverwaltung verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskunft erteilt wird.

Art. 24 Einsichtsrecht der Einwohner

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personendaten persönlich einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Bewilligungen, Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen, Strafbestimmungen

8. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 60 Hausieren

Das Hausieren untersteht den Bestimmungen des kantonalen Markt- und Hausiergesetzes.

Ist neu in Art. 11 enthalten

Art. 61 Sammlungen

¹ Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ist neu in Art. 11 enthalten

² Ausgenommen von diesen Regelungen sind Sammlungen der im Dorf tätigen Vereine.

Art. 62 Polizeibewilligungen

¹ Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Ist neu in den Art. der betreffenden Themen enthalten (z.B. Art. 11).

² Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---------------------------------	--------------------	-------------

Art. 63 Polizeiliche Massnahmen

Siehe Art. 3 dieser Verordnung

Art. 64 Verwaltungszwang

Siehe Art. 3 dieser Verordnung

Art. 65 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden mit Polizeibussen bis zu dem in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bussenhöchstansatz bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

² Abs. 1 gilt auch für Vorschriften anderer Behörden oder für von anderen Behörden oder Amtsstellen erlassene Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Verfügungen.

Art. 27 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 28 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Polizeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
---	---------------------------	--------------------

³ Die Kosten polizeilicher oder behördlich angeordneter Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴ Dem Fehlbaren werden eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten der betreffenden Verfügung auferlegt.

⁵ In allen Fällen bleibt die Bestrafung nach Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Art. 66 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung wird nach Eintritt der Rechtskraft per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

² Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 30. Mai 1926 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat hat diese Verordnung anlässlich seiner Sitzung vom 15. November 2004 beschlossen.

⁴ Dieser Beschluss ist am 26. November 2004 publiziert worden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Volken vom 15. November 2004 und weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Polzeiverordnung 7. Januar 2005	Totalrevision 2019	Bemerkungen
--	---------------------------	--------------------

⁵ Die Rechtskraft tritt am 7. Januar 2005 ein.

Diese Verordnung wird nach Eintritt der Rechtskraft per
x.x.2019 in Kraft gesetzt.